

Reglement zur Sammelverwahrung

Die Geiger Edelmetalle AG bietet ihren Kunden die Möglichkeit, ihre Edelmetalle in einem Sammeldepot sicher zu verwahren.

1. Geltungsbereich

Das Reglement zur Sammelverwahrung findet auf die von der Geiger Edelmetalle AG zur Sammelverwahrung übernommenen Depotwerte Anwendung. Bestehen besondere vertragliche Vereinbarungen, gilt es ergänzend. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Geiger Edelmetalle AG.

2. Vertragsschluss und Entgegennahme

Jeder Interessent hat zwecks Aufbewahrung seiner Edelmetallbestände (nachstehend „Depotwerte“) durch die Geiger Edelmetalle AG eine Anmeldung an diesen zuzustellen. Der Verwahrungsvertrag kommt erst mit der Annahmeerklärung der Anmeldung und deren Inhalt durch die Geiger Edelmetalle AG (mittels Auftragsbestätigung) zustande. Die Geiger Edelmetalle AG kann ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen oder die Rücknahme von Depotwerten verlangen.

3. Mehrzahl von Depotinhabern

Wird ein Depot auf den Namen mehrerer Personen errichtet, so können diese, unter Vorbehalt einer besonderen Vereinbarung, nur gemeinsam darüber verfügen. Für Ansprüche der Geiger Edelmetalle AG aus dem Depotverhältnis haften die Depotinhaber solidarisch.

4. Form der Aufbewahrung, Sammelverwahrung

Die Geiger Edelmetalle AG übergibt dem Kunden bei physischer Einlieferung der Depotwerte eine Empfangsbescheinigung, welche die Bezeichnung der zur Aufbewahrung übernommenen Depotwerte enthält. Die Geiger Edelmetalle AG ist ausdrücklich berechtigt, die Depotwerte in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Depotinhabers auswärts aufbewahren zu lassen. Ebenso ist die Geiger Edelmetalle AG berechtigt, die Depotwerte gattungsmässig im Sammeldepot der Geiger Edelmetalle AG aufzubewahren, Dritten zur Aufbewahrung in Sammeldepots zu übergeben oder bei Sammeldepotzentralen aufbewahren zu lassen. Die Depotwerte des Kunden können zusammen mit den Edelmetallbeständen der Geiger Edelmetalle AG aufbewahrt werden. Eine über die Aufbewahrung hinausgehende Verwaltung der Depotwerte durch die Geiger Edelmetalle AG findet nicht statt. Die Geiger Edelmetalle AG ist zur Rückgabe einer anderen vertretbaren Sache derselben Gattung ermächtigt. Dem Kunden steht ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der auf seinen Namen verbuchten Depotwerte zum jeweiligen Bestand des Sammeldepots zu.

5. Depotverzeichnis

Die Geiger Edelmetalle AG übermittelt dem Depotinhaber

periodisch, in der Regel auf Jahresende, ein Depotverzeichnis. Das Depotverzeichnis gilt als richtig befunden und genehmigt, wenn innert einem Monat, vom Versandtag an gerechnet, keine Einsprache gegen seinen Inhalt erhoben worden ist. Die Geiger Edelmetalle AG kann vom Depotinhaber die Unterzeichnung einer Richtigbefundsanzeige verlangen. Auf besonderen Wunsch des Depotinhabers erstellt die Geiger Edelmetalle AG weitere Verzeichnisse. Bewertungen des Depotinhaltes beruhen auf approximativen Kursen und Kurswerten aus branchenüblichen Informationsquellen. Die angegebenen Werte gelten bloss als Richtlinien und sind für die Geiger Edelmetalle AG nicht verbindlich.

6. Auslieferung

Der Depotinhaber kann jederzeit die Auslieferung bzw. Übertragung der Depotwerte verlangen, wobei die Geiger Edelmetalle AG in üblicher Frist und Form erfüllt. Vorbehalten bleiben zwingende, gesetzliche Bestimmungen, Pfand-, Retentions- und andere Rückbehaltungsrechte der Geiger Edelmetalle AG sowie besondere vertragliche Abmachungen (z.B. Kündigungsfristen). Bei Auslieferung von Depotwerten aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern, Stückelungen, Jahrgänge usw.

7. Vertragsdauer

Die Dauer des Vertrages ist unbestimmt. Er erlischt nicht bei Tod, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Konkurs des Depotinhabers. Der Kunde kann nach Beendigung der Aufbewahrung die Depotwerte entweder persönlich bei der Geschäftsstelle der Geiger Edelmetalle unter Einhaltung einer 14tägigen Vorankündigung abholen oder der Geiger Edelmetalle AG den Verkauf seiner Depotwerte zum aktuellen Handelskurs anbieten oder die Auslieferung der Depotwerte an sich oder einen bevollmächtigten Dritten verlangen. In letzterem Fall erfolgt die Auslieferung über ein Logistik- oder Werttransportunternehmen. Die Versandkosten inkl. Versicherungen, Verpackung, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle, usw. gehen zulasten des Kunden. Löst die Geiger Edelmetalle AG den Vertrag mit dem Kunden auf und erteilt dieser keine Weisung für die Auslieferung der Depotwerte an eine Depotstelle seiner Wahl, ist die Geiger Edelmetalle AG berechtigt, die Depotwerte an die zuletzt bekannte Adresse zu senden.

8. Depotgebühr / Auslagenersatz sowie Steuern und Abgaben

Die Entschädigung der Geiger Edelmetalle AG bemisst sich nach dem jeweils geltenden Tarif. Dieser berechnet sich nach der jeweiligen Menge und dem Durchschnittspreis der Depotwerte während des Abrechnungszeitraums durch die Geiger Edelmetalle AG. Dem Depotinhaber wird ein Exemplar des Tarifs ausgehändigt. Die Geiger Edelmetalle AG behält sich jederzeit Änderungen des Tarifs unter rechtzeitiger Mitteilung an den Depotinhaber vor.

GEIGER

EDELMETALLE

ZOLLFREILAGER

Für Auslagen (inkl. Lieferspesen) sowie aussergewöhnliche Bemühungen kann die Geiger Edelmetalle AG gesondert Rechnung stellen. Werden die Depotwerte bei Beendigung der Verwahrung vom Kunden nicht abgeholt, ist der Geiger Edelmetalle AG pro Monat eine zusätzliche Vergütung vom Durchschnittswert pro rata auf das Jahr der Depotwerte zu bezahlen. Sämtliche Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Depotinhabers.

9. Transportversicherung

Der Versand von Depotwerten durch die Post geschieht auf Rechnung und Gefahr des Depotinhabers. Wenn der Depotinhaber nichts anderes bestimmt, nimmt die Geiger Edelmetalle AG die Versicherung und Wertdeklaration nach ihrem Ermessen vor.

10. Pfandrecht

Das Depot bzw. die Depotwerte haften als Pfand für alle bereits bestehenden und künftig entstehenden Forderungen der Geiger Edelmetalle AG gegenüber dem Depotinhaber.

11. Sorgfaltspflicht und Haftung

Die Geiger Edelmetalle AG verpflichtet sich, die ihr anvertrauten Depotwerte mit der gleichen Sorgfalt wie ihre eigenen zu verwahren, zu verbuchen bzw. zu verwalten. Die Geiger Edelmetalle AG haftet nur für Schäden, die vom Kunden nachgewiesen und durch grobe Fahrlässigkeit der Geiger Edelmetalle AG verursacht worden sind. Die Geiger Edelmetalle AG übernimmt keine Haftung für Schäden aus höherer Gewalt.

12. Versicherung

Die Geiger Edelmetalle AG hat die Depotwerte auf ihre Kosten gegen Diebstahl, Feuer und Wasserschaden zu versichern.

13. Gebühren Auslagerung/ Verkauf/ Umbuchung (alle aufgeführten Preise exklusive MwSt.)

A) Kosten Verkauf:

1. Silber

1.1 Handling Gebühren: 70 CHF / 70 EUR
(ab 400 kg 0.20 CHF / 0.20 EUR pro kg)

1.2 Zolltarifkosten 10 CHF / 10 EUR pro 100kg

2. Gold, Platin, Palladium

2.1. Handling Gebühren: 50 CHF / 50 EUR
(ab 200 Einzelstücke (Barren/Münzen) 0.30 CHF/Stück - 0.30 EUR/Stück)

2.2 Zolltarifkosten 10 CHF / 10 EUR pro 100kg

B) Kosten Auslagerung:

1. Silber

1.1 Verzollung: Minimum 150 CHF / 150 EUR

1.2 Handling Gebühren: 70 CHF / 70 EUR
(ab 400 kg 0.20 CHF / 0.20 EUR pro kg)

1.3 Zolltarifkosten 10 CHF / 10 EUR pro 100kg

1.4 Sicherheitstransport Flughafen Zürich - Office Niederglatt
150 CHF / 150 EUR

bis 100'000 CHF / 100'000 EUR
(Für Transporte mit einem höheren finanziellen Volumen müssen extra Offerten erstellt werden.)

2. Gold, Platin, Palladium

2.1. Verzollung: 150 CHF / 150 EUR

2.2. Handling Gebühren: 50 CHF / 50 EUR
(ab 200 Einzelstücke (Barren/Münzen) 0.30 CHF/Stück - 0.30 EUR/Stück)

2.3 Zolltarifkosten 10 CHF / 10 EUR pro 100kg

2.4. Sicherheitstransport Flughafen Zürich - Office Niederglatt
150 CHF / 150 EUR

bis 100'000 CHF / 85'000 EUR
(Für Transporte mit einem höheren finanziellen Volumen müssen extra Offerten erstellt werden.)

C) Sonstige Gebühren:

1.1. Bewegung Account zu Account:

50 CHF / 50 EUR

1.2. Auflösung Account (durch z.B. Entnahme des kompletten Materials)

100 CHF / 100 EUR

Stand: Niederglatt, 26.01.2015